

RECHTSANWÄLTE SCHULZE & KOLLEGEN

Oldenburger Str. 250 | 26203 Wardenburg | T. 04407 9221-55 | F. 04407 9221-58

WIRD HIERMIT VOLLMACHT ERTEILT

in der Strafsache

wegen

Es wird Prozeßvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 SGG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstrecken:

1. Verteidigung und Vertretung und Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen und Ladung gem. § 145 a III StPO.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung lt. § 181 BGB.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmittel sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen- auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, sowie Anwaltsvergleich nach § 796 a ZPO
8. Vertretung in Güteverhandlungen.
9. Vertretung vor den Familiengerichten Gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 ZPO
10. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
11. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen.
13. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluß eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer (aller Tatbestände Nr. 2400 VV, vorb. 3 Abs. 3,4 VV) sowie Vereinbarungen in Ehesache Folgesache zu treffen.
14. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung. Mehrere Vollmachten haften als Gesamtschuldner. Sie treten Kostenerstattungsansprüche an die Prozeßbevollmächtigten ab. In Arbeitsgerichtssachen: Hinweis auf § 12a ArbGG 1 S: bezüglich Ausschluß de Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten in der EDV- Anlage der Bevollmächtigten gespeichert werden.
15. Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Vergütung der Rechtsanwälte nach dem Gegenstandswert richtet.

Der Mandant nimmt zu Kenntnis und die Rechtsanwälte versichern, dass sie Berufshaftpflichtversicherungen abgeschlossen haben.

Datum, Unterschrift